



Grundfrage sei nicht im Interesse der Autorität der Justiz. Die Staatsanwälte und Polizeibehörden müßten veranlaßt werden, nicht zu leichtfertig Untersuchungshaft zu verfügen. Man spreche jenseitig von der christlichen Humanität; man möge das einmal vom richtigen Ende anfangen. Statt Unteroffiziere als Stellvertreter Gottes zu deklarieren, möge man die Justizbehörden veranlassen, nicht Unrecht zu thun. Deshalb ist auch die persönliche Haftbarkeit der Justizbehörden verlangt worden. Sonst würden ja fahrlässige Vergehen bestraft. Den Apothekergehilfen, der Arzneien verwechselte, trifft das Gesetz, und nur der Justizbeamte soll fahrlässig sein dürfen? Durch persönliche Haftbarmachung der Justizbeamten kann das Ansehen und die Autorität der Justiz nur gewinnen. Und wie oft kommt ein Amtsmißbrauch bei den Justizbehörden vor, ohne nachgewiesen werden zu können! Wie oft läßt man Sozialdemokraten erst lange in Untersuchungshaft sitzen, wenn man auch von vornherein weiß, daß sie nicht bestraft werden könnten! Unser Justizwesen ist korrupt nicht durch den bösen Willen Einzelner, sondern durch das herrschende System. Worüber darf man heute noch frei und offen sprechen, ohne der Gefahr ausgesetzt zu sein, unschuldig in Untersuchungshaft zu kommen, unschuldig verurtheilt zu werden? (Sehr wahr! links, Gelächter rechts.) Was wird heute nicht Alles strafrechtlich verfolgt, was 20 Jahre lang straflos war! Immer neue Begriffe konstruiert man, um politische Gegner ins Gefängnis zu bringen. Die Korruption in unserer Strafrechtspflege ist unbestreitbar. Präsident v. Levetzow erklärt die letzte Bemerkung des Redners für unzulässig. Das Rechtsbewußtsein des Volkes verlangt, daß man von der tendenziösen Verfolgung politischer Gegner abläßt. Es liegt nicht im Interesse der Erhaltung des sozialen Friedens, die Justiz noch zu größerer Strenge gegen die Sozialdemokraten anzuspornen. Lernen Sie gerecht sein. Sie sind gewarnt!

Abg. Dr. v. Bar (Hr.): Die Anzahl der unschuldig Verurtheilten hat sich in der letzten Zeit fortwährend vermehrt. Das läßt doch auf Uebelstände in der Justiz selber schließen, deren Verbesserung wir alle anstreben müssen. Es ist uns in unserer Strafjustiz das verloren gegangen, was man in der alten Justiz favor intentionis nannte. Vorläufig müssen wir uns aber darauf beschränken, durch Annahme des von uns beantragten Gesehentwurfs einige Abhilfe zu schaffen. Die Nothwendigkeit solcher Abhilfe ist ja auch in anderen Staaten, z. B. in Oesterreich, erkannt worden. Unser Gesehentwurf hat seine Grundlage in der Tendenz unserer Zeit, die eine Verbesserung unserer Justizgesetzgebung verlangt. Eine solche Verbesserung wird auch in Bezug auf die Befugnisse der Staatsanwälte erfolgen müssen. Die Vorwürfe der Sozialdemokraten gegen unsere Justiz zeigen, daß die Annahme des Antrags Trägers gerade im Interesse der staatsrechtlichen Tendenzen liegt. (Beifall links.)

Abg. Stadthagen (S.-D.): Der Staatssekretär scheint für die Ueberschrift des Antrags zu sein, nicht aber für den Inhalt; sonst könnte er sich ihm nicht widersetzen. Man hat heute kein Vertrauen zur Justiz, niemand will mit den Gerichten etwas zu thun haben. Gegenüber der heutigen Rechtspflege ist die Verurteilung und gesetzliche Statuierung einer Entschädigung für Freiheitsproben eine Nothwendigkeit. Dann werden auch die Urtheile gerechter werden. Die Beamten, durch deren Schuld jemand widerrechtlich seiner Freiheit beraubt wird, müssen nicht nur vermögensrechtlich sondern auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Redner bringt den Fall Böus zur Sprache, die Verhaftung wegen Fluchtverdachts auf Grund einer Anklage auf Majestätsbeleidigung und Hochverrath, bloß weil er in einer Versammlung darauf hingewiesen habe, daß es Zeiten gegeben habe und noch jetzt Länder gebe, in denen es keinen König gebe. Man hat ihn aus der Untersuchungshaft nicht entlassen, trotzdem seine Frau, die in geeigneten Umständen sich befand, schwer krank war, man sagte ihm, höchstens würde man ihn zum Begräbniß vorführen lassen. (Hört! hört!) Aus Gram über die Behandlung ihres Mannes ist die Frau gestorben. (Hört! hört!) Sie rühmen sich, die Heiligkeit der Ehe zu schützen. Ist das christlich, wenn ein Staatsanwalt jemand seine Frau entreißt, (Große Unruhe, Zustimmung links.) Präsident v. Levetzow fordert den Redner auf, einem Staatsanwalt nicht solche Vorwürfe zu machen. Zurück: Es ist aber doch wahr! Tragen Sie dem Rechtsbewußtsein des Volkes Rechnung!

Abg. Munkel (Hr.): Der von uns eingebrachte Gesehentwurf bezweckt nicht, denjenigen richterlichen Beamten, der vorsätzlich oder fahrlässig einen Amtsmißbrauch begangen hat, dafür haftbar zu machen. Er ist vielmehr eine Art Unfallversicherung gegen juristische Unfälle. Und vielleicht bringt der Staatssekretär im Reichsjustizamt bei Herrn von Bötticher in Anregung, einen Gesehentwurf zur Ausdehnung der Unfallversicherung für solche Unfälle vorzulegen. (Heiterkeit.) Wenn ich darauf rechne, daß alle, welche nicht hier sind, dem Gesehentwurf zustimmen, dann wird er eine imposante Majorität erhalten, die noch größer wird, wenn ich die hinzurechnen, welche schweigen. Wenn ich annehme, daß dieselben

consentiren, so füge ich mich auf die rechte Seite des Hauses, welche durch ein feierliches Schweigen gezeigt hat, daß sie voll und ganz auf dem Boden des Gesetzes steht. (Heiterkeit.) Wir im Reichstage sind ja im Ganzen bescheiden und als bescheidene Leute für jedes Entgegenkommen der Regierung dankbar. Deshalb sind wir auch dankbar, daß der Staatssekretär sich überhaupt geäußert hat. (Heiterkeit.) Was er aber in Aussicht gestellt hat, erscheint mir als das Resultat einer zehnjährigen Bemühung nicht ausreichend, namentlich wenn ich erwäge, daß man, nachdem eine gewisse Zeit verstrichen sein wird, anfangen wird zu erwägen, inwiefern sich diesem Prinzip wird näher treten lassen. (Heiterkeit.) Soffentlich erleben wir das noch. Ich habe den Wunsch, daß die Kundgebung des Reichstages in dieser Sache eine möglichst einmüthige ist.

Mein persönlicher Wunsch ginge ja noch weiter, die Untersuchung auch für unschuldig erlittene Untersuchungshaft auszudehnen. Wenn Jemand für Weibel gehalten wurde, bis es sich herausstellte, daß er es nicht war, so war es doch nicht angenehm für ihn. Und man entschuldigte sich dann nicht einmal vor ihm, als ob er ein Unrecht gethan hätte, festgenommen zu werden. (Heiterkeit.) Aber so weit, wie Herr Stadthagen, möchte ich doch nicht gehen, daß wenn einmal ein Falscher ergriffen wird, immer der Staatsanwalt daran Schuld hat. Dann würde im ganzen deutschen Reiche kein Staatsanwalt zu finden sein, außer vielleicht Herr Stadthagen selber. (Heiterkeit.) und auch er müßte dann immer in Untersuchungshaft sitzen. (Heiterkeit.) Andererseits aber möchte ich um Gottes willen warnen, wie Abg. Rintelen es will, ein Gesetz zu machen, das zugleich ein Gesetz zur Verhütung der nachträglichen Ermittlung von unschuldig Verurtheilten wird.

In später Zukunft will der Staatssekretär die ganze Strafprozessordnung revidiren: bis dahin wollen wir aber wenigstens den einen Rechtsgrundsatz zur Ausführung bringen. Wenn man das Wiederaufnahmeverfahren für ein Unglück hält, weil Irrthümer nachgewiesen werden, dann befehle man es ganz; man mache es aber nicht von dem Geldpunkt abhängig. Wer unschuldig verurtheilt war, soll eine gesetzliche Entschädigung fordern können. Man hat bis jetzt, wo es nicht an den Geldbeutel ging, keinen Unterschied gemacht, ob jemand wirklich unschuldig war, oder ob ihm keine Schuld nachgewiesen ist. Jetzt aber schlägt uns das Gewissen, und wir sagen: Der Mund ist unschuldig, aber ihm noch Entschädigung zahlen, nein, das geht nicht, so unschuldig ist er nicht. (Heiterkeit.) Das freisprechende Urtheil soll nie überzeugen. Ja, was dann? Das gegebene Geld soll doch kein Äquivalent für die Unschuld sein. Sie legen das non liquet aus, ob es hieße semper aliquid haeret. (Heiterkeit.) Wenn auch in dem Falle Entschädigung gewährt wird, daß ein non liquet vorliegt, so werden sich die Staatsanwälte drei und viermal überlegen, ehe sie eine Verfolgung einleiten. Wir wollen, daß, wenn ein Richterpruch aufgehoben ist, auch die vollen Konsequenzen dieser Aufhebung eintreten, ohne Rücksicht auf die Ansicht irgend eines Beamten, ob eine ganze oder halbe Unschuld vorliegt. (Heiterkeit.) Dieser Antrag ist nur ein Anfang eines Prinzips; er soll aber zeigen, daß der Reichstag nicht ganz machtlos ist. Wenn Sie ihn mit Einmüthigkeit annehmen, so sieht doch zu erwarten, daß er nicht bloß im Volks-Anfang finden, sondern auch auf die Entschlüsse der Regierung des Eindrucks nicht entbehren wird. (Beifall links.)

Die Debatte wird geschlossen.

Persönlich erklärt

Abg. Vogens (Hr.): Man hat mir auch hier den Ausdruck: „Der Unteroffizier ist der Stellvertreter Gottes“ imputirt. Ich muß alle derartigen Behauptungen als un-wahr zurückweisen, denn ich habe in der Budgetkommission und im Allgemeinen mit Bezug auf Autorität und Gehorsam betont, daß nur der Gehorsam als menschlich würdig gelten könne, der aus höheren Rücksichten erfolge, gegenüber Gottes Gebot. Vom Unteroffizier und vom Vorgesetzten habe ich gar nicht gesprochen, ebenso wenig von dem dem Unteroffizier schuldigen Gehorsam. (Zuruf: Das ist ja ganz dasselbe!)

Ein Antrag auf Kommissionsberathung ist nicht gestellt, daher wird die zweite Lesung im Plenum stattfinden.

Hierauf vertagt sich das Haus. Nächste Sitzung: Freitag 1 Uhr. (Gesetz, betreffend die Einziehung österreichischer Vereinsthaler, Etat der Eisenbahnverwaltung.)

## Deutschland.

□ Berlin, 11. Febr. Eine gerechtere, dem Volksbewußtsein mehr entsprechende, in ihren Zügen gemäßigtere, in ihrer Begründung besser gesicherte Forderung kann es nicht geben, als die der Entschädigung von unschuldig Verurtheilten. Der Reichstag hat abermals diese Forderung an die verbündeten Regierungen gestellt, und abermals ist ein Nein die

Antwort gewesen. Der Staatssekretär im Reichs-Justizamt hat erklärt, es ginge nicht. Warum nicht? Wir haben die Rede des Herrn Bosse aufmerksam mit angehört, aber wir sind nicht im Stande, nunmehr anzugeben, warum eigentlich eine im Prinzip für richtig befundene Maßregel in eine ferne Zukunft hinein verschoben werden soll. Der Herr Staatssekretär hat anerkannt, daß wohl hinsichtlich der Frage der Verurteilung wie in Betreff der Frage der Entschädigung von unschuldig Verurtheilten Mängel in der jetzigen Strafprozessordnung vorhanden sind. Die Anträge des Zentrums und der Freisinnigen zeigen die technische Ausführbarkeit einer jetzt schon vorzunehmenden Reform, und der Vertreter des Reichs-Justizamts hat nicht einmal versucht, nachzuweisen, daß die vorgeschlagenen Aenderungen an der Strafprozessordnung materiell undurchführbar sein würden. Trotzdem soll Alles beim Alten bleiben. Bis dahin, wo die verbündeten Regierungen ihrerseits eine Reform der Strafprozessordnung vorschlagen, kann noch eine unendlich lange Zeit vergehen. Nichts stünde im Wege, daß diese Revision schon jetzt vorgenommen wird. Das Reichs-Justizamt hat zweifellos bereits eine bestimmte Vorstellung von den etwaigen Aenderungen, die sich als nützlich und nothwendig erweisen würden. Aber wieder und wieder muß gesagt und beklagt werden, daß nichts geschieht, daß der gegenwärtige, dem Rechtsbewußtsein widersprechende Zustand erhalten bleibt. Es ist gewiß ein richtiger Grundsatz, daß an den Fundamenten der Gerichtsverfassung nicht ohne Noth gerüttelt werden soll. Indessen die Noth ist da, sie wird groß und immer größer, und trotzdem geschieht nichts. Was für seltsame Folgerungen aus einer Uebertreibung des formalistischen Prinzips kommen können, das hat heute der Zentrumsredner v. Strombeck gezeigt. Wenn heute ein Mann unschuldig, aber rechtskräftig wegen Diebstahls verurtheilt ist, so wird er nach dem jetzigen Verfahren bei einem späteren wirklichen Diebstahl als rückfälliger Dieb verurtheilt. Das ist in der That kraß bis zum Uebermaß. Ein solcher Mann ist vielleicht erst durch das Unglück einer zu Unrecht erlittenen Verurtheilung auf die Bahn des Verbrechens gedrängt worden. Ist das geschehen, so wird ihm als strafverschärfend eine That angerechnet, die er garnicht begangen hat, und die Richter müssen so urtheilen, obwohl sie überzeugt davon sind, daß kein rückfälliger Dieb, sondern ein solcher vor ihnen steht, der hier zum ersten Male in Konflikt mit dem Strafgesetze gerathen ist. Man sollte meinen, daß schon ein derartiger Fall, der gewiß nicht selten vorkommt, hinreichen könnte, um die verbündeten Regierungen zu veranlassen, daß sie sich die Revision der Strafprozessordnung im Sinne der Reichstagsanträge doch ja recht angelegen sein ließen. Zuletzt freilich wird es mit diesen Anträgen so gehen wie mit denen auf Erlass eines Arbeiterchutzgesetzes. Sie werden so lange wiederholt und so lange vom Reichstage so gut wie einstimmig angenommen werden, bis die Regierung es aufgibt, die auf die Dauer unmögliche Kunst des Schwimmens gegen den Strom zu üben, mit diesem im Grunde gar nicht verständlichen Widerspruch gegen eine populäre und der Billigkeit entsprechende Forderung wird nur erreicht, daß die hegerische Thätigkeit neue Nahrung findet. Es ist immer eines der bedenklichsten Zeichen beginnender Zerrüttung, wenn die öffentliche Kritik die Gelegenheit zu haben glaubt, ihre spitzen Pfeile gegen die Rechtspflege zu richten. Der Abg. Frohme ist darin so weit gegangen, daß ihn der Präsident in die Schranken weisen mußte. Er hat von Korruption in der Strafrechtspflege gesprochen, und er hat diese Korruption als so allgemein bekannt vorausgesetzt, daß seine Ausführung eigentlich nur dem Nachweise galt, daß die Korruption weiter gehe, als im Allgemeinen angenommen werde. Man kann sich denken, wie solche zum Glück grundlosen Angriffe bei den Massen wirken, deren Unterscheidungsvermögen

Nervensystems wurde heilig gehalten als eine der strengsten Sanktionen der Pythagoräer. Das Bad stand bei den Griechen überhaupt seit den ältesten Zeiten in hohem Ansehen. Die Kenntniß der Mineralquellen und ihre Benutzung zu Bädern verliert sich bei den Griechen in die Zeit der Mythen. Sie errichteten bei den warmen Quellen, die als Heil- und Wunderquellen verehrt wurden, Tempel und wallfahrteten zu ihnen zu gewissen Zeiten. Die Inkubationen in den Tempeln waren mit warmen Bädern verbunden, mit warmen Bädern wurde der willkommene Gast begrüßt und als Zeichen der Ehrerbietung von der Hausfrau oder Tochter während des Bades bedient. Dies war Sitte und darum auch sittlich.

Herodotus, welcher kurz vor dem peloponnesischen Kriege lebte, soll Baden zuerst mit kunstgemäßer Massage zur Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung der Gesundheit empfohlen haben, und bei Hippocrates seinem Schüler finden sich die ersten umständlichen unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten geordneten Notizen über Nutzen und Nachtheil der Bäder, welche als Grundlage der späteren Balneotechnik zu betrachten sind. Außerordentlich geschätzt wurden die Bäder mit Fraktionen bei den Lacedaemoniern und einige Alterthumsforscher wollen daher den Namen des bei den Römern so beliebten Schwimmbades (laconicum sc. balneum) von ihnen ableiten.

Die Römer, welche sich lange gegen die Einführung der warmen Bäder sträubten, haben dieselben schließlich bis zu einer raffinierten Großartigkeit ausgestaltet. Die öffentlichen römischen Thermen waren kolossale Prachtbauten.

Palastartige, weitläufige Gebäude, in dem jeder einzelne Alt seinen besondern Raum hatte. Das Badehaus enthielt außer den Auskleidezimmern Salz- und Delungszimmer und zum Striegeln und Reiben mit besondern Instrumenten bestimmte Gemächer. Neben den Bädern dehnten sich schattige Alleen, Säulenhallen, bedeckte Renn- und Reitbahnen, Säle zum Ballspielen, Gärten, Seen und Schwimmgärten. Die

schönsten Gemälde und Statuen\*) zierten die Gebäude und Nebenanlagen; in ihren Trümmern wurden die ausgezeichnetsten Meisterwerke des Alterthums, z. B. die aliostrandinische Hochzeit, Laokon, farnesische Stercules ausgegraben.

Als Kaiser Augustus durch den Gebrauch kalter Bäder von einer langwierigen Krankheit befreit wurde, verschaffte diese nur den kalten Bädern großen Ruf. Durch berühmte Aerzte wie Asclepiades, Aretäus u. a. empfohlen wurde das kalte Baden in Italien so populär, daß man selbst kleine Kinder in den Flüssen badete und Galen sich dem excentrischen Gebrauch der kalten Bäder widersetzen mußte. Die Filtration des Trinkwassers wurde von den Römern in skropulöser Weise durchgeführt und durch kunstvolle Vorrichtungen an den Wasserleitungen die Reinigung von gesundheitsgefährlichen Stoffen erreicht. Auch die alten Deutschen badeten, wie Cäsar und Tacitus berichten, leidenschaftlich gern in Flüssen und Bächen, um dadurch ihren Körper zu stärken. Clandian erzählt, daß die am Rhein wohnenden Deutschen ihre neugeborenen Kinder in den Fluß tauchten und die alten Gallier besaßen geheiligte Quellen, in welche sie ihre Kranken legten und in denen sie zur Zeit des Vollmonds regelmäßig badeten. Als aber das Christenthum die heidnische-antique Weltanschauung verdrängte und sich zur herrschenden Kulturreligion emporgeschwungen hatte, begann mit dem Verfall der Wissenschaft auch das Interesse für Hygiene abzustumpfen.

Es widersprach der Tendenz des Christenthums zur Zeit der Kirchenväter mit ihren auf das Ueberfinnliche gerichteten der strengsten Askeze zugewandten Ideen, die sorgsame Pflege eines irdischen Gutes, der physischen Kraft, Schönheit und Gesundheit des Körpers zu sanktioniren. Jahrhunderte vergingen, ohne daß man den Versuch gemacht hätte, den ver-

heerenden Seuchen, die in Folge der Gleichgültigkeit gegen die fundamentalsten Gesetze der Hygiene ausbrachen und Alles verpestend, sich von Land zu Land verbreiteten, mit den Hilfsmitteln der Wissenschaft entgegenzutreten. Die Lehren eines Hippocrates waren vergessen, als ob er nie gelebt hätte; seine Schriften standen in den Bibliotheken verstaubt und unbenutzt; Niemand kümmerte sich um das, was er über die Ursachen der Krankheiten bereits entdeckt und gelehrt hatte. Nur durch Professionen und Gebete glaubte man noch, Gesundheitsgefahren abwenden zu können.

So ward es den Epidemien leicht gemacht, zu furchtbaren Geißeln der Menschheit zu werden. Schon im 3. und 4. Jahrhundert wurde von der Geistlichkeit gegen die warmen Bäder geistert, ihr Gebrauch mehr und mehr beschränkt, schließlich ganz verboten, hatte im Alterthum die Gesundheitspflege einen religiösen Kult gezeitigt, so wurde sie jetzt, — o Ironie der Weltgeschichte — im Namen und Interesse der Religion schmachlich ignorirt. Der heilige Augustinus, der erleuchtetste Kirchenvater des Abendlandes, gestattete das Baden nur einmal monatlich, und schon vorher hatte Hieronymus — den Gebrauch der Bäder den Erwachsenen als mit gottseligem Leben unvereinbar unterzagt.

Auf diese Art wurde für eine lange Zeit die asketische Vernachlässigung der Leibpflege zum religiösen Verdienste, und diejenigen Menschen, welche wie die heilige Agnes für ihre ganze Lebenszeit das Baden und Reinigen des Körpers völlig verschmähten, konnten sich der Bewunderung ihrer Mitmenschen versichert halten.

Erst die Verührung des Christenthums mit der arabischen Kultur in Spanien und die durch die Kreuzzüge vermittelte Bekanntschaft der Christenheit mit dem Orient, vermochte den Sinn für Gesundheitspflege im Abendlande wieder aufleben zu lassen.

\*) Ueber die Bäder des Alterthums Engelb. Wichelhausen. Mannheim 1867.



